

Erllass des Reichserziehungsministers vom 8. Juni 1939 an die Akademie über die Genehmigung der neuen Akademiesatzung in der beigefügten Fassung und mit der Aufforderung, Vorschläge für die Ernennung der Akademieleitung einzureichen

**Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung**

W N 1398

Es wird gebeten, Dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

111
Berlin W 8, den 8. Juni 1939
Unter den Linden 69
Fernsprecher: 11 0030
Postcheckkonto: Berlin 144 02
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach



939/39

S o f o r t !

Betr. neue Satzung der Akademie.

Ich genehmige hiermit die mir mit Bericht vom 22. Dezember 1938 (Nr. 2056/38) vorgelegte, vom Plenum der Akademie am 15. Dezember 1938 einstimmig beschlossene neue Satzung der Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

Nachdem die Organe der Akademie bisher von mir mit Erlaß vom 24. Dezember 1938 - W N 3251 kommissarisch bestellt waren, sind mir beschleunigt gemäß § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 der Satzung Vorschläge für die Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der beiden Sekretäre und des "Direktors bei der Akademie und Professors" einzureichen.

In Vertretung
gez. Zschintzsch



Beglaubigt.

Krupp

Verwaltungssekretär.

An

Preussische Akademie der
Wissenschaften

Berlin NW 7

✓

Satzung
der Preußischen Akademie der Wissenschaften
in Berlin

Die Preußische Akademie der Wissenschaften in Berlin, von König Friedrich I. nach den Vorschlägen ihres ersten Präsidenten Gottfried Wilhelm Leibniz auf Grund des Stiftungsbriefes vom 11. Juli 1700 im Jahre 1701 errichtet, von Friedrich dem Großen erneuert und 1812 unter König Friedrich Wilhelm III. durch Alexander von Humboldt, Wilhelm von Humboldt und Barthold Niebuhr umgestaltet, erhält im siebenten Jahre des Dritten Reiches die folgende Satzung:

§ 1

Die Akademie pflegt die Wissenschaft. Es ist ihre Aufgabe, im Bereich der Forschung dem Deutschen Volke zu dienen, deutsche Art und Überlieferung in der Wissenschaft zu wahren und die Weltgeltung der deutschen Forschung zu fördern.

Die Akademie erfüllt ihren Zweck in gemeinschaftlicher Arbeit ihrer Mitglieder, namentlich durch Anregung und Unterstützung von Leistungen zugehöriger und anderer Gelehrter, durch Betreuung größerer wissenschaftlicher Unternehmungen und durch Pflege der Beziehungen zu den wissenschaftlichen Körperschaften und Anstalten des Auslandes. Den obersten Reichs- und Landesbehörden erteilt sie auf Verlangen Gutachten in wissenschaftlichen Fragen.

§ 2

Die Akademie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der besonderen Fürsorge des Staates. Ihre wissenschaftlichen Unternehmungen werden vom Staat gefördert. Sie verkehrt unmittelbar mit den Reichs- und Landesbehörden.

§ 3

Die Akademie hat ihren Sitz in Berlin. Sie hat eigenes Vermögen und erhält zu ihrem Gebrauch und zu ihren besonderen Zwecken und Bedürfnissen eigene Räumlichkeiten zugesichert. Sie führt das Reichsdienstsigel und für besondere Zwecke ihr eigenes historisches Schmucksiegel.

§ 4

§ 4

Die Akademie gliedert sich in 2 Klassen, eine Mathematisch-naturwissenschaftliche und eine Philosophisch-historische Klasse. Die Klassen haben untereinander gleichen Rang.

Die beiden Klassen bilden vereinigt das Plenum der Akademie. Jede Klasse hat in den wissenschaftlichen Angelegenheiten ihren besonderen Wirkungskreis. Die Verwaltungsgeschäfte gehören zum Bereich der Gesamtakademie, soweit diese nicht den Klassen eine getrennte Tätigkeit und besondere Mittel zur Erfüllung ihrer Sonderaufgaben zuweist.

§ 5.

Die Akademie besteht aus Ordentlichen, Korrespondierenden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

a) "Ordentliche Mitglieder" können angesehene Gelehrte werden, die Reichsbürger sind, oder die innerhalb des Reiches wohnen und die Voraussetzungen für den Erwerb des Reichsbürgerrechts nach deutschem Recht erfüllen. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder beträgt 76, in jeder Klasse 38; von ihnen dürfen in jeder Klasse höchstens 12 ihren Wohnsitz außerhalb von Berlin und seiner Umgebung, jedoch nicht außerhalb des Deutschen Reiches haben ("Auswärtige Ordentliche Mitglieder"). Verlegt ein Berliner Mitglied seinen Wohnsitz nach auswärts, so wird es Auswärtiges Ordentliches Mitglied, ohne in die Höchstzahl der Auswärtigen Ordentlichen Mitglieder eingerechnet zu werden. Verlegt ein Auswärtiges Ordentliches Mitglied seinen Wohnsitz nach Berlin oder dessen Umgebung, so wird es solange der Höchstzahl der Auswärtigen Ordentlichen Mitglieder zugerechnet, bis eine der Berliner Stellen für das Mitglied frei wird (vgl. unten § 17). Erwirbt ein Ordentliches Mitglied eine fremde Staatsangehörigkeit, ohne Reichsbürger zu bleiben, so scheidet es aus der Akademie aus, sofern es nicht zum Korrespondierenden Mitglied oder zum Ehrenmitglied ernannt wird. Vollendet ein Ordentliches Mitglied das 70. Lebensjahr, so kann neben ihm ein Ersatzmitglied gewählt werden, das nicht in die Höchstzahl einzurechnen ist (vgl. unten § 13 und § 17). Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann die Wahl eines Ersatzmitgliedes verlangen.

b)

b) "Korrespondierende Mitglieder" können bis zu 200 angesehene Gelehrte werden, und zwar in jeder Klasse bis zu 100, von denen höchstens 50 Ausländer sein dürfen, während die übrigen das Reichsbürgerrecht besitzen müssen. Unter den Korrespondierenden Mitgliedern fremder Staatsangehörigkeit sollen die deutschen Volkszugehörigen angemessen vertreten sein.

Die nach den bisherigen Satzungen unter der Bezeichnung "Auswärtige Mitglieder" geführten Gelehrten haben fortan die Rechtsstellung der Korrespondierenden Mitglieder, führen aber ihre bisherige Bezeichnung "Auswärtige Mitglieder" weiter. Verlegt ein bisheriges "Auswärtiges Mitglied", das vorher als Ordentliches Mitglied seinen Wohnsitz in Berlin gehabt hatte, den Wohnsitz nach Berlin zurück, so tritt es wieder in alle Rechte und Pflichten eines Berliner Ordentlichen Mitgliedes ein; es erhält jedoch nicht dessen Bezüge und wird in die Höchstzahl der Berliner Ordentlichen Mitglieder nicht eingerechnet, bis es in eine freiwerdende Stelle seiner Klasse gewählt und ernannt wird.

c) "Ehrenmitglieder" können Reichsbürger werden, die in ausgezeichneter Weise die deutsche wissenschaftliche Forschung gefördert oder für das deutsche Volk nutzbar gemacht haben. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll 10 nicht übersteigen. In besonderen Fällen können auch Ausländer Ehrenmitglieder werden.

§ 6

Die Akademie wählt ihre Ordentlichen, Korrespondierenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder in den durch die Geschäftsordnung näher bestimmten Formen. Die vollzogene Wahl bedarf der Bestätigung durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Die Bestätigung ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt nach Anhörung der Akademie. Er erfolgt bei dem Vorliegen besonderer in der Person des Mitgliedes liegender Gründe, insbesondere auch dann wenn die Akademie von sich aus den Ausschluß eines Mitgliedes des wegen Unwürdigkeit beantragt.

§ 7

Die Leitung der Akademie hat der Präsident der Akademie. Er wird bei der Führung seines Amtes unterstützt durch einen Vizepräsidenten und 2 Sekretare. Sein ständiger Vertreter ist der Vizepräsident. Der Präsident oder sein Vertreter vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich.

Der

Der Präsident und der Vizepräsident, ebenso die zwei Sekretare müssen verschiedenen Klassen der Akademie angehören.

Den Vorsitz im Plenum der Akademie hat der Präsident. Jeder Sekretar hat den Vorsitz in seiner Klasse; er wird bei Behinderung nach Möglichkeit von dem der Klasse angehörenden Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident, der Vizepräsident und die beiden Sekretare werden aus der Zahl der in Berlin oder Umgebung wohnenden Ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag der Akademie vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernannt. Die näher Form für den Vorschlag bestimmt die Geschäftsordnung.

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt 5 Jahre, die der beiden Sekretare 6 Jahre.

§ 8

Auf Vorschlag des Plenums der Akademie wird ein "Direktor bei der Akademie und Professor" ernannt. Er bearbeitet alle Geschäfte der Akademie und ist dem Präsidenten und darüber hinaus dem vorgesetzten Reichsminister für die geordnete Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlich. Er führt zugleich die Aufsicht über den Dienstbetrieb des Büros. Der Rechnungsbeamte der Akademie ist für die Rechnungsarbeiten selbständig verantwortlich.

Für die Unternehmungen und Ausschüsse der Akademie wird nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Anzahl Beamter mit der Bezeichnung "Wissenschaftlicher Beamter und Professor" auf Vorschlag der Akademie ernannt.

Von der Akademie werden für wissenschaftliche Mitarbeit und für Verwaltungszwecke die erforderlichen Angestellten und Hilfskräfte nach Maßgabe des Haushaltsplans bestellt oder, soweit die Ernennung dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vorbehalten ist, vorgeschlagen.

§ 9

Der Präsident hat als Leiter der Akademie in Zusammenwirkung mit dem Vizepräsidenten und den Sekretaren für den geregelten Gang der Akademiearbeiten zu sorgen und über die Beachtung der Satzung zu wachen. Er entscheidet endgültig über die Verteilung der Arbeiten unter die Mitglieder und Beamten der Akademie.

Der Vizepräsident und die beiden Sekretare beraten den Präsidenten in regelmäßig wiederkehrenden Besprechungen der wichtigeren Angelegenheiten.

Das

Das Plenum und die Klassen dienen der Beratung des Präsidenten. Er trifft die Entscheidung.

Entsprechend entscheidet der Klassensekretar nach Beratung mit der Klasse in deren Angelegenheiten.

§ 10

Die Klassen versammeln sich alle 2 Wochen zur gesonderten Beratung und Besprechung wissenschaftlicher und geschäftlicher Gegenstände. In der zwischenliegenden Woche tritt das Plenum zu gleichem Zweck zusammen. Die Einzelheiten des Verfahrens im Plenum und in den Klassen regelt die Geschäftsordnung.

Die Akademie tagt in öffentlicher Sitzung am Friedrichstag und am Leibniztag. Am Friedrichstag begeht die Akademie die Reichsgründungsfreier; am Leibniztag werden die Toten der Akademie geehrt und die neuen Mitglieder feierlich eingeführt. Die öffentlichen Sitzungen dienen auch dem Bericht über die Tätigkeit der Akademie, der Verkündung der Preisträger und der Verleihung der Leibniz-Medaillen.

§ 11

Die Akademie gibt Anhandlungen der beiden Klassen heraus, in denen streng wissenschaftliche Beiträge der Mitglieder und Dritter veröffentlicht werden, letztere, sofern ein Ordentliches Mitglied sie vorlegt. Plenum und Klasse können die Aufnahme eines Beitrages in die Schriften der Akademie nach erfolgter Beratung ablehnen, ohne daß der Grund der Ablehnung Nichtmitgliedern mitgeteilt zu werden braucht. Während der Ferien kann in eiligen Fällen der Präsident nach Einholung der Meinung sachverständiger Mitglieder über die Aufnahme entscheiden.

Die Akademie gibt ein Jahrbuch heraus. In diesem erscheinen die Berichte über die Festsitzungen einschließlich des Tätigkeitsberichtes der Akademie, ferner Berichte über die Sitzungen des Plenums und der Klassen, weiter kurze Lebensläufe der neuen Mitglieder und die Würdigung der Toten mit Schriftenverzeichnis, endlich ein Verzeichnis der neuen, außerhalb der laufenden Akademieschriften veröffentlichten Arbeiten der Ordentlichen Mitglieder, möglichst mit Inhaltsangabe.

Die Akademie kann Schriften und Schriftenreihen herausgeben, kann Arbeiten ihrer Mitglieder oder Dritter unterstützen sowie Forschungen aller Art und wissenschaftliche Reisen veranlassen oder fördern, Stiftungen und Widmungen zu wissenschaftlichen Zwecken annehmen und verwalten, wissenschaftliche Anstalten errichten und unterstützen, besondere Ämter zur Durchführung ihrer anvertrauter staatlicher Aufgaben (wie ein solches zur Pflege

der

der deutschen Sprache) bilden, Preise und Medaillen verleihen und mit wissenschaftlichen Körperschaften, auch solchen des Auslandes, Beziehungen pflegen und zu ihnen Vertreter entsenden, insbesondere für wissenschaftliche Zwecke sich mit anderen Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften verbinden.

§ 12

Die Akademie vergibt die herkömmlichen Leibniz-Medaillen und außerdem jährlich 6 Geldpreise, 3 in jeder Klasse, für jeweils als besonders hervorragend anerkannte wissenschaftliche Leistungen junger, noch nicht in Lebensstellungen eingetretener Volksgenossen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen ihrer Klasse und der Gesamtakademie teilzunehmen und bei den Beschlüssen abzustimmen. Sie sind verpflichtet, an den Arbeiten der Akademie mitzuwirken, jährlich einen wissenschaftlichen Vortrag im Plenum oder in der Klasse zu halten sowie zu den Veröffentlichungen der Akademie beizutragen. Sie sind von diesen Pflichten entbunden, wenn sie 25 Jahre der Akademie angehört oder wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ordentlichen Mitglieder werden zu den Wahlsitzungen und zu Sitzungen, in denen über Besetzungsvorschläge, den Ausschluß einzelner Mitglieder und über Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung verhandelt wird, besonders geladen.

Die Ordentlichen Mitglieder genießen das Recht, die der Wissenschaft und Kunst gewidmeten Institute des Reichs und der Länder sowie der deutschen öffentlichen Körperschaften im Einvernehmen mit deren Leitern für ihre Forschungen zu benutzen. Sie haben ferner das Recht, an der Berliner Universität und an der Technischen Hochschule Berlin nach Maßgabe der für diese bestehenden Ordnungen Vorlesungen zu halten.

Sie erhalten unentgeltlich die Abhandlungen und das Jahrbuch der Akademie.

§ 14

Die Ehrenmitgliedschaft gewährt die im § 13, Abs. 3 und 4 erwähnten Rechte der Ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Rechtes Vorlesungen an der Universität und an der Technischen Hochschule Berlin zu halten. Falls Ehrenmitglieder in den Sitzungen erscheinen, haben sie im geschäftlichen Teil der Sitzung nur beratende Stimme. Zu den öffentlichen Sitzungen werden sie besonders geladen.

§ 15

§ 15

Die Korrespondierenden Mitglieder können an den Festsitzungen teilnehmen und werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Berlin und Umgebung haben, zu diesen besonders geladen. Sie können dem wissenschaftlichen Teil der Sitzungen des Plenums und der Klasse beiwohnen. Sie erhalten unentgeltlich die Abhandlungen ihrer Klasse und das Jahrbuch der Akademie.

§ 16

Für die Akademie werden alljährlich durch den Preußischen Staatshaushaltsplan Ausgabemittel zur Bestreitung der Kosten ihrer wissenschaftlichen Arbeiten und der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben bereitgestellt, Sie verfügt ferner über die Einnahmen aus eigenem Vermögen zur Förderung besonderer Zwecke.

Die Verwaltung sämtlicher Einnahme- und Ausgabemittel erfolgt nach den Grundsätzen der Reichshaushaltsordnung auf Grund des Kassenanschlages (§ 56 Abs.1 RHO.) und nach Maßgabe des Abschnitts I ("Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts") des Reichsgesetzes vom 24. März 1934 (RGBl. 1934 I, Seite 235). Der hiernach aufzustellende Haushaltsplan der Akademie wird von dem Präsidenten vorbereitet, in einem vom Plenum bestellten Ausschuß unter seinem Vorsitz durchberaten und von ihm festgesetzt; zuvor wird den übrigen Ordentlichen Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 17

Nach Maßgabe des Preußischen Staatshaushaltsplans erhalten

- 1) der Präsident, der Vizepräsident und die beiden Sekretäre für die Dauer ihres Amtes eine Amtsvergütung,
- 2) alle Ordentlichen Mitglieder für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Akademie eine Dienstaufwandsentschädigung.

Soweit für einzelne Mitglieder besondere Vergütungen nach dem Haushaltsplan vorgesehen sind, werden diese auf Vorschlag des Plenums und des Präsidenten der Akademie vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gewährt.

Wird ein Mitglied gemäß § 5 a (vorletzter Satz) dieser Satzung ernannt, so erhält es die Dienstaufwandsentschädigung aus einer der für diesen Zweck im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden besonderen Stellen; ist eine solche Stelle nicht mehr frei,

so erhält das Ersatzmitglied die Dienstaufwandentschädigung aus der ersten freiwerdenden Ordentlichen Mitgliedstelle seiner Klasse. Die Auswärtigen Ordentlichen Mitglieder haben außer ihrer Dienstaufwandentschädigung Anspruch auf Reisekosten innerhalb des Deutschen Reichs und Tagegeld, und zwar zum Besuch von jährlich höchstens 5 Akademie- oder Ausschußsitzungen.

§ 18

Das Plenum der Akademie beschließt auf Grund dieser Satzung die Geschäftsordnung. Der Präsident gibt nach erfolgter Beratung im Bedarfsfall allgemeine Anweisungen zur Führung der Geschäfte. Solange die Geschäftsordnung und neue Anweisungen nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter, soweit sie nicht mit dieser Satzung im Widerspruch stehen.

§ 19

Die Wahlen und Beschlüsse kommen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder zustande. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit erforderlich ist, bestimmt die Geschäftsordnung.

Änderungen dieser Satzung können von dem Plenum der Akademie bei Anwesenheit von Drei Vierteln der Ordentlichen Mitglieder und nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Mitglieder nicht in der erforderlichen Mindestzahl anwesend, entscheidet im nächstfolgenden Plenum die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 20

Die Geschäftsordnung sowie Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung unterliegen der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.